

INNSBRUCKER BEITRÄGE ZUR KULTURWISSENSCHAFT

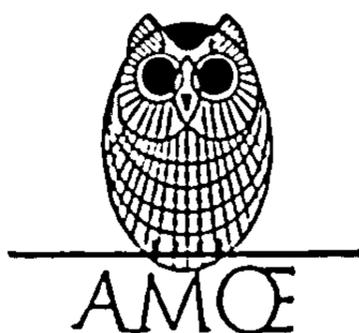
Herausgegeben von der Innsbrucker Gesellschaft zur Pflege der Geisteswissenschaften

Band 12

FESTSCHRIFT
KARL PIVEC

Zum 60. Geburtstag
gewidmet
von Kollegen, Freunden und Schülern

Herausgegeben von
Anton Haidacher und Hans Eberhard Mayer



Innsbruck 1966

Auslieferung durch das Sprachwissenschaftliche Institut der Leopold-Franzens-Universität
Innsbruck, Innrain 52



ABT LEO AN KONIG HUGO CAPET

Ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 10. Jahrhunderts

Von Harald Z i m m e r m a n n

In den kirchenpolitischen Wirren um das französische Erzbistum Reims, die im letzten Dezennium des 10. Jahrhunderts nicht nur Frankreich stärkstens erschütterten, sondern auch Papsttum und Imperium in einige Aufregung versetzten¹, spielt bekanntlich ein Brief eine gewisse Rolle, den der päpstliche Legat Leo an den französischen König Hugo Capet und dessen Sohn und Mitregenten Robert II., den Frommen, richtete und der aus verschiedenen formalen und inhaltlichen Gründen größtes Interesse beanspruchen darf. Abgesehen davon, daß dieses auch im Hinblick auf Stil und Komposition aufschlußreiche Schreiben manches zur besseren historischen Kenntnis der damaligen Ereignisse beiträgt, die immerhin mit dem Namen einer so wichtigen Persönlichkeit wie der des späteren Papstes Silvester II. aufs engste verknüpft sind, enthält es eine freilich keineswegs ganz geglückte² Apologie Roms und des Papsttums gegen starke Angriffe aus Frankreich, die mit Recht als eine frühe Manifestation gallikanischen Denkens bezeichnet wurden³, und bietet außerdem einige bisher kaum ausgewertete Nachrichten zur Kirchen- und Papstgeschichte des viel verschrieenen „Saeculum obscurum“⁴, insbesondere über die christliche Kirche unter mohammedanischer Herrschaft, für die sonst keinerlei Quellenbelege zu erbringen sind.

Das Original des Briefes ist nicht erhalten, eine fast gleichzeitige, allerdings leider am Schlusse nicht ganz vollständige Kopie aus dem Ende des 10. Jahrhunderts existiert aber noch heute in dem ehemals der belgischen Zisterzienserabtei Orval gehörigen Pergamentcodex 495–505 (olim 211 bzw. 503, Katalog Nr. 2494) der Brüsseler königlichen Bibliothek⁵, einem Sammelband, der Abschriften hauptsächlich kirchenrechtlicher Texte aus verschiedenen Zeitepochen zu einer Einheit zusammenfaßt⁶. Georg Heinrich Pertz,

¹ Vgl. darüber zuletzt Harald Z i m m e r m a n n, Frankreich und Reims in der Politik der Ottonenzeit (MIOG. Erg.-Bd. 20/1962, 141 ff.).

² So urteilt schon Roger W i l m a n s, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter der Herrschaft König und Kaiser Ottos III. (1840) 60.

³ Victor M a r t i n, Les origines du Gallicanisme, I (St. Dizier 1939) 89 f. Vgl. dazu neuerdings abschwächend Jean-François L e m a r i g n i e r, Les institutions ecclésiastiques en France de la fin du Xe au milieu du XIIe siècle (Histoire des institutions françaises au moyen âge, III: Institutions ecclésiastiques, Paris 1962, 48) und dazu meine Rezension in MIOG. 72/1964, 165.

⁴ Der Ausdruck stammt bekanntlich von dem katholischen Kirchenhistoriker und Kardinal Caesar Baronius und findet sich in dessen gegen die „Magdeburger Zenturien“ geschriebenen Monumentalwerk, den „Annales ecclesiastici“. Vgl. das Zitat in der Edition von Augustin Theiner, 15. Bd. (Bar le Duc 1868) 467 und in meinem Aufsatz in MIOG. 68/1960, 209 Anm. 1. Über Caesar Baronius vgl. Harald Z i m m e r m a n n, Ecclesia als Objekt der Historiographie. Studien zur Kirchengeschichtsschreibung im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (Sitzungsberichte der österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, 235. Bd., 4. Abh., 1960, 64 ff.). Gegen den Ausdruck „saeculum obscurum“ hat sich ausgesprochen Robert Sabatino L o p e z, The Tenth Century. How Dark the Dark Ages? (New York 1959) 1 ff. Vgl. weiters Lucie V a r g a, Das Schlagwort vom „finsternen Mittelalter“ (1932).

⁵ Der Briefftext findet sich auf fol. 219–221. Ich danke der Bibliothèque Royale in Brüssel die Anfertigung und Übersendung einer Photokopie.

⁶ Vgl. die Beschreibung von Georg Heinrich Pertz, Bemerkungen über einzelne Hand-

der verdienstvolle Herausgeber der ersten Bände der „*Monumenta Germaniae historica*“, fand das merkwürdige Schriftstück während eines Forschungsaufenthaltes in Brüssel⁷ im Sommer 1835 und veröffentlichte es dann 1839 nach einer von seinem Mitarbeiter Ludwig Bethmann angefertigten Abschrift im dritten Band der *Scriptoresreihe* der *Monumenta* unter den auf das Reimser Schisma bezüglichen Quellen⁸. Von hier übernahmen 1853 Jacques Paul Migne den Text für den Abdruck im 139. Band der „*Patrologia latina*“⁹ und 1867 Alexandre Olleris für seine Publikation der „*Oeuvres*“ Gerberts von Aurillac¹⁰. Alle genannten Editionen sind fast völlig unkommentiert und entsprechen daher in keiner Weise modernen editorischen Ansprüchen, so daß ein Neudruck dieses wichtigen und interessanten Dokumentes längst dringend erwünscht wäre.

Entstehungszeit und Entstehungsumstände des Briefes hat erst jüngst Mathilde Uhlirz, ältere Ansichten berichtend, in den „*Jahrbüchern des Deutschen Reiches*“ zweifelsfrei geklärt und das Schreiben in den Anfang Juni 993 datiert¹¹. Demnach kann das Schriftstück in folgende historische Zusammenhänge eingeordnet werden¹².

König Hugo von Frankreich hatte nach dem am 23. Jänner 989 erfolgten Tode des Erzbischofs Adalbero von Reims, der ihn 987 zum König gekrönt hatte, Anfang Mai 989 den Laoner Kleriker Arnulf, den Halbbruder Ludwigs V., des letzten französischen Königs aus karolingischer Dynastie, und illegitimen Sohn König Lothars, zum Erzbischof dieser wichtigen französischen Metropole gemacht. Er übergang dabei nicht nur die Wünsche zumindest eines Teiles des Reimser Klerus, sondern auch eine Designation Adalberos zugunsten des gelehrten Leiters der Reimser Domschule Gerbert von Aurillac, des früheren Abtes von Bobbio, der später durch Kaiser Otto III. zum Erzbischof von Ravenna gemacht wurde und endlich, wiederum auf Grund kaiserlicher Ernennung, als Silvester II. den Papstthron bestieg¹³. König Hugo Capet scheint nämlich gehofft zu haben, durch die Erhebung des Karolingers die Anhänger der alten Dynastie in Frankreich für seine noch keineswegs gefestigte Stellung zu gewinnen, und dies schien um so notwendiger, als sich der karolingische Kronprätendent Herzog Karl von Niederlothringen, ein Bruder König Lothars und demnach ein Onkel Arnulfs, im Frühjahr 988 durch einen Handstreich der französischen Königsresidenz Laon bemächtigt hatte und durch Hugo trotz zweimaliger Belagerung mit Waffengewalt nicht überwunden werden konnte. Arnulf

schriften und Urkunden (Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 7/1839, 810 ff.) sowie bei J. van der G h e y n, *Catalogue des manuscrits de la bibliothèque royale de Belgique*, IV (Brüssel 1904) 5.

⁷ Vgl. über diesen Aufenthalt Harry B r e s s l a u, *Geschichte der Monumenta Germaniae historica* (NA. 42/1921. 217).

⁸ MG SS. III 686 ff. Die Einordnung ergab sich aus dem Inhalt des Briefes, an dessen Anfang in der Handschrift als Intitulation nur der Buchstabe L. steht.

⁹ *Patrologia cursus completus. Series II. Tomus CXXXIX.* (1853) col. 337 f.

¹⁰ *Oeuvres de Gerbert, pape sous le nom de Sylvestre II.* (Clermont-Paris 1867) 237 ff.

¹¹ *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III.*, 2. Band: Otto III. 983 – 1002 (1954) 481 ff. Vgl. auch Mathilde Uhlirz, *Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III.* 980 (983) – 1002 (J. F. Böhmer, *Regesta Imperii*, II 3) (1956) n. 1094 a.

¹² Ich verweise für das Folgende auf meinen in Anm. 1 zitierten Aufsatz sowie auf die in Anm. 11 zitierten Werke von Uhlirz, wo sich, insbesondere in den Regesten, alle nötigen Belege finden. Vgl. weiters Ferdinand L o t, *Études sur le règne de Hugues Capet et la fin du Xe siècle* (Paris 1903), Douglas W. L o w i s, *The History of the Church in France* (London 1926) 75 ff. und August D u m a s, *L'église de Reims au temps des luttes entre Carolingiens et Robertiens 888 – 1027* (*Revue d'histoire de l'église de France* 30/1944, 30 ff.).

¹³ Vgl. zuletzt mit Aufzählung der Quellen und Literatur über Silvester Leo S a n t i f a l l e r, *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems* (Österreichische Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Sitzungsberichte 229. Bd., 1964², 189 ff.

leistete bei seiner Installation dem König den üblichen Fidelitätseid und erhielt Ende 989 auf Intervention der Kaiserin Theophanu von Papst Johannes XV. die Bestätigung seiner Würde. Das erzbischöfliche Pallium wurde ihm zugesandt, da Arnulf von dem gewiß mit Recht mißtrauischen Hugo nicht die Erlaubnis zur üblichen Romreise erlangen konnte. Tatsächlich verriet der Erzbischof schon bald seinen König und ließ Herzog Karl in Reims ein, wo ihn dieser zum Scheine zu seinem Gefangenen erklärte. Fast ganz Nordfrankreich war damit dem Karolinger untertan und die Situation für den Capetinger äußerst gefährlich geworden. König Hugo lud den abtrünnigen Metropolitens zur Rechtfertigung und, als dies selbstverständlich vergeblich blieb, beschloß eine im Juni 990 in Senlis tagende französische Synode, den Papst um ein Urteil anzugehen. Entsprechende Boten mit einem persönlichen Brief des Königs und einem Synodalschreiben zogen nach Rom, konnten aber hier nichts ausrichten, weil angeblich eine knapp später beim Papste vorsprechende Gesandtschaft der Gegenpartei diesen, die Kurie und vor allem das mächtige weltliche Oberhaupt der Stadt, den Patricius Crescentius II. Nomentanus, durch Bestechung für sich gewann.

In seinen Erwartungen getäuscht, sah sich nun König Hugo zu selbständigem Handeln genötigt, und im März 991 gelang es ihm auch, die Stadt Laon, wo damals Herzog Karl und sein Neffe residierten, durch Verrat des dortigen Bischofs Azelin zu nehmen. Die beiden Karolinger wurden die Gefangenen des Königs, und im Juni 991 tagte im Kloster Saint-Basle de Verzy bei Reims ein vom König einberufenes Nationalkonzil¹⁴, das trotz der Bedenken mancher Synodalen Arnulf auf Grund der durch Bischof Arnulf von Orléans erhobenen Anklagen als Hochverräter und Eidbrecher zur Deposition verurteilte, wobei auch sehr harte Worte über das Papsttum fielen. An Arnulfs Stelle erhob das Konzil Gerbert von Aurillac zum Erzbischof, der schon seit mehr als einem Jahr in der Hofkapelle des Königs tätig war.

Die Nachricht von diesen Ereignissen veranlaßte Anfang 992 Papst Johannes XV., den Abt Leo vom Kloster St. Bonifatius und Alexius am Aventin als seinen Legaten nach Deutschland zu schicken¹⁵, um in dieser Angelegenheit eine Synode deutscher und französischer Bischöfe zu leiten. Als die Franzosen die Teilnahme an dem nach Deutschland berufenen Konzil ablehnten, lud der Papst im Sommer 992 König Hugo und seinen Episkopat zur Verantwortung nach Rom, erhielt aber daraufhin aus Frankreich nur die königliche Einladung, sich umgekehrt selbst nach dem Beispiel früherer Päpste über die Alpen zu bemühen und sich persönlich über die Rechtmäßigkeit der Absetzung Arnulfs zu überzeugen. Johannes XV. mußte einlenken und kam den französischen Wünschen insofern entgegen, als er durch seinen neuerlich entsandten Legaten im Frühjahr 993 anbieten ließ, die Entscheidung des Streites einem unter dem Präsidium eines päpstlichen Vikars tagenden Konzils auf französischem Boden anzuvertrauen.

Abt Leo verhandelte von dem noch im Reichsgebiet liegenden, aber schon zur französischen Kirchenprovinz Reims gehörigen Kloster Mouzon an der Maas aus durch Boten mit König Hugo und erhielt hier zu Pfingsten 993 die von Gerbert redigierten Akten des Konzils von Verzy¹⁶. Erst dadurch erfuhr er, mit wie schweren Invektiven auf dieser Synode das Papsttum bedacht worden war, und dies wiederum veranlaßte ihn zu seinem Schreiben an die französischen Könige.

¹⁴ Vgl. über das Konzil Theodor Karl Schlockwerder, Das Konzil von St. Basle (Jahrbuch zum Kloster unser lieben Frauen in Magdeburg, N. S. 70/1906, 1–34), und Carl Josef Hefele – Henri Leclercq, Histoire des conciles, IV (Paris 1911) 844 ff.

¹⁵ Vgl. Theodor Schieffer, Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Vertrag von Meerssen (870) bis zum Schisma von 1130 (1935) 37 ff.

¹⁶ Ediert MG. SS. III 658 ff. und danach bei Olléris 171 ff.

Der Legat kommt gleich eingangs¹⁷ darauf zu sprechen und bekennt, daß er nach der Lektüre der Konzilsschrift, deren Verfasser ihm anscheinend unbekannt war, sofort die weiteren Unterhandlungen als zwecklos abbrechen und nach Rom zurückkehren wollte, um den Papst den von Injurien und Blasphemien gegen die römische Kirche strotzenden *libellus apostaticus* zu überbringen. Nur die Hoffnung auf eine durch die Könige zugesagte kanonische Beilegung des leidigen Schismas habe ihn zunächst davon abgehalten¹⁸.

Diese Erwartung war wohl auch der Grund, daß Abt Leo in seinem Brief kaum auf die Deposition des Erzbischofs Arnulf eingeht. Nur an dem allerdings nicht vollständig überlieferten Briefschluß verliert er darüber einige Worte und prangert das Verfahren des Konzils gegen den Metropolitan an, der sich entgegen den kanonischen Vorschriften als Gefangener verantworten mußte, dessen Verteidigung nicht genügend Gehör geschenkt wurde, den man auf Grund der Aussage eines einzigen Zeugen verurteilte, was nicht einmal für den Prozeß gegen Laien, geschweige denn gegen einen so hochgestellten Kleriker erlaubt sei, und der endlich nur aus Todesfurcht alle ihm zur Last gelegten Verbrechen eingestanden habe¹⁹. Offensichtlich war es nicht die Absicht des Legaten, die ihm völlig klare Illegalität des in Negierung Roms erfolgten Depositionsprozesses darzulegen, sondern vielmehr die französischen Angriffe auf das Papsttum zurückzuweisen und nach Möglichkeit zu widerlegen. Im guten Wissen um die beste Verteidigung steigert sich diese Apologie zur heftigen Anklage. Sie wendet sich vor allem gegen die polemischen Äußerungen Bischof Arnulfs von Orléans am Konzil von Verzy, die Gerbert in seinem Werke vielleicht nicht immer ganz wörtlich, aber doch sinngemäß wiedergegeben hatte²⁰, und sucht die gegnerischen Argumente durch die Bibel, durch kirchenrechtliche Autoritäten und durch den Hinweis auf historische Fakten zu entkräften.

Was Leo am meisten entsetzt haben muß, verrät der Brief gleich in den ersten Zeilen, und man kann die Entrüstung des römischen Abtes und päpstlichen Legaten begreifen, wenn man hört und weiß, daß Bischof Arnulf in seiner Konzilsrede im Hinblick auf Rom und das Papsttum das Bibelwort (2 Thess. 2, 4) vom Antichristen zitiert hatte, der sich im Tempel Gottes wie Gott verehren lasse. Demgegenüber wog die Klage über die in Rom herrschende Unbildung, die einen Kleriker kaum zum Ostiarier, geschweige denn zum Bischof und Papst befähige, oder die Anprangerung der Bestechlichkeit der Päpste und ihrer Kurie fast nicht mehr so schwer.

Leo antwortet diesen Vorwürfen vor allem mit einer auf die Bibel gestützten Argumentation. Nicht in Rom habe sich der Antichrist offenbart, sondern in Frankreich sei gerade durch die jüngsten Ereignisse wahr geworden, was der Apostel (1 Joh. 2, 18) vom Auftreten der vielen Antichristen für die Endzeit vorausgesagt habe, denn als Widerchrist müsse auch jeder Gegner des Papsttums schon deshalb bezeichnet werden, weil er nicht etwa bloß einer kirchlichen Institution, sondern dem Christuswort an den Felsenjünger Petrus vom Fundament der Kirche widerspreche und sich damit Christus selbst entgegenstelle²¹. Der Legat ruft die ganze Christenheit zum Widerstand gegen eine solche

¹⁷ Ich zitiere im Folgenden den Legatenbrief nach der Edition bei Olleris.

¹⁸ Olleris 237.

¹⁹ Olleris 243. Über die rechtliche Problematik der Absetzung Arnulfs vgl. F. K o b e r, Die Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts (1867) 457 ff. sowie unten Anm. 26. Über die Notwendigkeit von 72 Zeugen bei Prozessen gegen Bischöfe vgl. K o b e r 479.

²⁰ Olleris 204 ff.

²¹ Olleris 237: *Et quid est antichristus, nisi contrarius Christo? Ecce Christus dixit . . . , quod ecclesia beati Petri apostoli fundamentum sit omnium ecclesiarum.* Vgl. zu den Vorstel-

unerhörte Häresie auf. Bezüglich der angeblichen Unbildung des römischen Klerus²² verweist Leo darauf, daß laut dem Apostel Paulus (1 Kor. 1, 26 f.) Gott keineswegs die Philosophen und Rhetoren erwählt habe, sondern vielmehr gerade die Einfältigen, wie etwa jenen einfachen Fischer Petrus aus Galiläa, der von Christus immerhin zum Ostiarier des Himmels gemacht worden sei. Seinen Nachfolgern aber, den römischen Päpsten, gehe es nun nicht anders als dem von den Pharisäern und Schriftgelehrten als Idioten (Apg. 4, 13) verlachten Jünger, weil sie eben Schüler der Apostel und Evangelisten und nicht des Plato, Vergil und Terenz sein wollen²³. Werde den Päpsten aber vorgeworfen, daß sie Geschenke annehmen, so möge man sich daran erinnern, daß auch Jesus die Gaben der Weisen aus dem Morgenlande akzeptiert habe²⁴.

Man merkt an dieser Argumentation, daß der Legat die papale Bibelinterpretation beherrschte und auch geschickt anzuwenden wußte. Sein Urteil über die französischen Angreifer ist rasch formuliert. Den Verfasser der Konzilsakten nennt er einen Apostaten, und Bischof Arnulf von Orléans erscheint ihm als ein selbst die Arianer übertreffender Häretiker. Mit ihnen habe sich Frankreich zum eigenen Schaden von der römischen Kirche getrennt, deren Heilsbedeutung für die Gesamtchristenheit Leo immer wieder betont und deren besonderen Rang er mit der Bemerkung hervorkehrt, daß er ihr nicht von einer irdischen Institution, etwa von einer Synode verliehen worden sei, sondern von Gott selbst²⁵.

Nicht ganz so leicht wurde es dem Abte, den Argumenten des Reimser Konzils zu begegnen, mit denen dieses sein Vorgehen gegen Erzbischof Arnulf gerechtfertigt hatte. Laut damals weithin anerkanntem Kirchenrecht galt zwar die Deposition eines Bischofs als *Causa maior*, die der Entscheidung des Papstes vorbehalten sei²⁶, und die Synode von Senlis schien diese Rechtsauffassung anerkannt zu haben, wenn sie im Jahre 990 den Papst um sein Urteil über den Metropolitan von Reims angegangen hatte, am Konzil von Verzy aber verfocht Bischof Arnulf von Orléans nicht nur die These, daß sich Rom durch sein fast einjähriges Schweigen seines Rechtes begeben hätte, sondern bewies auch richtig, daß diese römische Prerogative gar nicht mit der älteren kirchlichen Praxis in Übereinstimmung stehe. Er berief sich dabei unter anderem auf Bestimmungen einer antiochenischen Synode des 4. Jahrhunderts, welche nur vom Entscheidungsrecht der Nachbarmetropolitan bei strittigen Bischofsdepositionen wisse, weiters auf die bekannte Abwehr römischer Einmischungen und Appellationen nach Rom durch die nordwestafrikanische Kirche zur Zeit des großen Kirchenvaters Augustin, wobei auch auf dessen

lungen vom Antichrist auch Harald Zimmerman, Ebendorfers Antichristtraktat (MIOG. 71/1963, 99 – 114, bes. 106 f.).

²² Vgl. dazu Albert Dresdner, Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrhundert (1890), bes. 178.

²³ Olleris 237 f.: *...vicarii Petri et eius discipuli nolunt habere magistrum Platonem neque Virgilium neque Terentium neque ceteros pecudes philosophorum... Petrus non novit talia, et ostiarius coeli effectus est... Unde eius vicarii et eius discipuli apostolicis et evangelicis sunt instituti doctrinis, et non ornatu sermonum, sed ratione et sensu verborum...* Vgl. dazu auch Fedor Schneider, Rom und Romgedanke im Mittelalter (1926) 153.

²⁴ Olleris 238.

²⁵ Olleris 239 f. Vgl. zur Bezeichnung Gerberts als Apostaten auch Lot 97 Anm. 2.

²⁶ Kober 433 ff. und öfter mit Berufung auf Pseudoisidor. Vgl. auch Stephan William Findlay, *Canonical Norms Governing the Deposition and Degradation of Clerics* (Washington 1941) 55 f. und Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte* (1964⁴) 155. Auf die Bestimmungen Pseudoisidors wurde auch am Konzil von Verzy zugunsten des Erzbischofs Arnulf hingewiesen, und zwar sowohl in bezug auf die judiziellen Rechte des Papstes als auch auf die Bestimmungen, wonach Arnulf vor Prozeßeröffnung in seinen vollen Rechten als Erzbischof hätte restituiert werden müssen (*exceptio spoli*); vgl. Olleris 197 ff. und 200.

vergebliche Bemühungen um eine päpstliche Stellungnahme gegen die Pelagianer hingewiesen wurde, sowie endlich auf die stillschweigende Anerkennung von Bischofsdepositionen durch die Päpste Gregor den Großen und Nikolaus I.²⁷. Damit verband sich wegen der Nichtbeantwortung der Bitten König Hugos und des französischen Episkopates die Invektive, daß das Papsttum mit einer Marmorstatue, einem Götzenbild verglichen werden kann, von dem man freilich nur Schweigen erwarten dürfe²⁸.

Anders als bei der biblischen Argumentation entbehren die diesbezüglichen Gegenthesen des Legaten der Leichtigkeit des Briefanfanges und wirken eher schwächlich und gewunden, was vielleicht nicht nur damit im Zusammenhang steht, daß Leo zwar die biblischen Aussagen präsent hatte und auswendig zitieren konnte, aber in Mouzon keineswegs, wie er selbst andeutet²⁹, über genügend kanonistische und historische Quellenschriften verfügte. Obgleich er immerhin einiges Material zur Hand gehabt haben muß, merkt man eine gewisse Unsicherheit, die sich mühsam hinter der Bestimmtheit der Behauptungen zu verbergen sucht. Den von den Gegnern angeführten und kaum ganz einfach zu widerlegenden Fakten werden mit dem Vorwurf wissentlicher und böswilliger Verschweigung zumeist nur andere Tatsachen der Geschichte entgegengehalten, welche die historische Rolle des Papsttums in einem günstigeren Lichte erscheinen lassen. Dabei unterlaufen freilich manche kaum entschuldbaren Irrtümer und Verzeichnungen.

Das lange Ausbleiben einer Antwort Papst Johannes XV. auf die Schreiben König Hugos und der Synode von Senlis entschuldigt der Abt mit der Tyrannei des römischen Stadtherrn Crescentius, die gerade damals Rom unterjocht habe und die auch seine eigene Legation erst viel zu spät ermöglichte³⁰. Leo möchte also glauben machen, daß seine Entsendung nach Deutschland durch den Papst zu Beginn des Jahres 992 die Antwort auf die im Frühsommer 990 aus Frankreich nach Rom gelangten Beschwerden über Erzbischof Arnulf von Reims gewesen sei, und will schon dadurch den französischen Anklagen begeben und die Ankläger ins Unrecht setzen.

Sodann verwehrt der Legat den Franzosen grundsätzlich die Berufung auf die Ka-

²⁷ Vgl. Olleris 209, 211 und 214 f. Über die Bedeutung des auch bei Pseudoisidor überlieferten (vgl. Paul Hinschius, *Decretales Pseudoisidorianae et Capitula Angilramni*, 1863, 271) Kanons 14 des antiochenischen Konzils vgl. Kober 386 ff. und über die Synode Hefele-Leclercq I (1907) 702 ff., doch hat Eduard Schwartz, *Zur Geschichte des Athanasius* (Nachrichten von der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse 1911, 389 ff.) nachgewiesen, daß die Kanones nicht der antiochischen Synode von 341 sondern einer 328 in Antiochia tagenden Synode angehören. Über die Auseinandersetzungen der nordwestafrikanischen Kirche mit Rom zur Zeit Augustins vgl. Erich Caspar, *Geschichte des Papsttums*, I (1930) 326 ff. sowie auch Kober 404 ff. Daß sich Papst Gregor der Große erst nach vollzogener Deposition eines Bischofs in solche Angelegenheiten eingemischt habe, wird durch sein Vorgehen gegen Bischof Paul von Doklea mit Zitierung des betreffenden Papstschreibens (MG. Epist. II, 1899, 357 f.) belegt; vgl. dazu kurz auch Caspar II (1933) 441. In bezug auf Nikolaus I. wird an dessen erst nachträgliche Stellungnahme zur Deposition des Erzbischofs Ebo von Reims erinnert; vgl. darüber Johannes Haller, *Nikolaus I. und Pseudoisidor* (1936) 113 ff.

²⁸ Olleris 206.

²⁹ Olleris 243: *... non ut voluimus, sed ut potuimus, scripsimus.*

³⁰ Olleris 243: *Notum est omnibus, quia in tanta tribulatione et oppressione a Crescentio... nunc positus fuit, ut quando voluit et qualiter voluit, nec vobis nec aliis responsum dare potuit, sed tamen citius quam potuit, nos ad investigandam et inquirendam vestram causam direxit.* Über Crescentius und dessen Machtstellung in Rom Vgl. Otto Gerstenberg, *Studien zur Geschichte des römischen Adels im Ausgang des 10. Jahrhunderts* (Hist. Vierteljahrsschrift 31/1937, 15) und Willi Koelmel, *Beiträge zur Verfassungsgeschichte Roms im 10. Jahrhundert* (Hist. Jb. 55/1935, 531 ff.).

nones³¹, da diese, wie er mit Zitaten aus älteren Papstdekretten belegen zu können meint³², für und nicht gegen die päpstliche Jurisdiktionsgewalt in der Gesamtkirche sprechen, vor allem für die bekannte, von Leo selbstverständlich in ihrer Echtheit nicht beargwöhnte Prerogative des Papsttums, zwar alle richten zu können, selbst aber *a nemine* bzw. nur von Gott selbst judiziert zu werden³³. Das zu betonen erschien wohl in Anbetracht der starken Reimser Invektiven gegen Rom wichtig. Dann geht der Abt auf die einzelnen in den Konzilsakten angeführten historischen Exempla ein. In bezug auf die genannte Antiochener Synode verweist er offensichtlich irrig auf die führende Rolle, welche dort, wie ebenso auf anderen Konzilen, die päpstlichen Legaten bei den Verhandlungen und bei der Beschlußfassung als Synodalpräsidenten gespielt hatten, und erinnert, wie auch an anderer Stelle, an die Strafe, die den Patriarchen Dioskur von Alexandrien am Konzil von Chalzedon traf, weil er sich gegen Rom und Papst Leo den Großen aufgelehnt habe³⁴. Papst Bonifaz I. verteidigt er gegen den Vorwurf der Nichtbeantwortung afrikanischer Anfragen mit dem Hinweis auf das damals in Rom währende Schisma, das den Papst angeblich während seines ganzen Pontifikates nicht zur Ruhe kommen ließ. Außerdem habe ja Cölestin I. wieder gut gemacht, was sein Vorgänger versäumte³⁵. Mit jenem findet es Leo tadelnswert, daß die Afrikaner in jener Zeit Rom nicht als Autorität anerkennen wollten, dem Papste mißtrauten und etwa einen authentischen Text der nizänischen Konzilsbeschlüsse von der bekanntlich durch verschiedene dogmatische Streitigkeiten zerrissenen Ostkirche erbaten³⁶, während selbst der große Patriarch Athanasios von Alexandrien über das Nizänum von Papst Markus Auskünfte einholte, obwohl er als ehemaliger Konzilsteilnehmer darüber wohl bestens Bescheid gewußt habe³⁷. Aus den Pontifikaten Gregors des Großen und Nikolaus I. weiß aber Leo Fälle aufzuzählen, welche die Aktivität der beiden Päpste gerade in bezug auf die Rechtssprechung über den Episkopat deutlich machen. Er erinnert an die Rehabilitierung des Bischofs Menne von Toulon durch Gregor den Großen, an das durch den päpstlichen Legaten Johannes im Auftrag Gregors durchgeführte Verfahren gegen die spanischen

³¹ Olleris 238 f. Vgl. dazu auch unten S. 336.

³² Zitiert wird (Olleris 241 f.) Papst Bonifaz I. (JK. 365) und Gelasius I. (JK. 622). Vgl. dazu aber unten S. 335.

³³ Vgl. darüber Harald Zimmermann, Papstabsetzungen des Mittelalters, I (MIOG. 69/1961, 2 ff.) und IV (MIOG. 72/1964, 74 ff.). Arnulf von Orléans wollte diese Prerogative bloß auf ein integeres Papsttum eingeschränkt wissen: *Quod si quispiam dixerit . . . Romanam ecclesiam de tota ecclesia iudicare, ipsam ad nullius commere iudicium nec de eius unquam iudicio iudicari, . . . eum nobis in ecclesia Romana constituat, de cuius iudicio iudicare non possit* (Olleris 206 f.). Gerbert teilte diese Ansicht; vgl. seinen Brief 192 bei Julien Havet, *Lettres de Gerbert* (Paris 1889) 180, und dazu auch Hans Martin Klinkenberg, *Der römische Primat im 10. Jahrhundert* (ZRG. KA. 41/1955, 30 ff.).

³⁴ Olleris 241 (offensichtlich fehlerhafter Text) und 239. Die Behauptung der Anwesenheit päpstlicher Legaten auf der erwähnten Antiochener Synode läßt sich durch nichts beweisen. Über das Konzil von Chalzedon, die Verurteilung des Patriarchen Dioskur, der irrig als Patriarch von Antiochien bezeichnet wird, und den Einfluß des Papstes Leo I. vgl. etwa Hefele-Leclercq II (1908) 669 ff.

³⁵ Olleris 240 f. (auch hier wird aus dem Text nicht ganz klar, was Leo meint). Über das Schisma vgl. Caspar I 360 ff. Mit dem Hinweis auf Cölestin I. (*teste Celestino papa*) ist vermutlich dessen Schreiben nach Gallien (JK. 381) bzw. die sogenannten *Capitula Caelestini* gemeint. Leo hatte darüber wohl durch Pseudoisidor Kenntnis.

³⁶ Vgl. darüber Caspar I 366 f.

³⁷ Olleris 241. Vgl. dazu das angebliche Schreiben des Papstes Markus (JK. + 181), das sich bei Pseudoisidor findet.

Bischöfe Januarius und Stephan³⁸, an die Einmischung des Papstes Nikolaus I. in das byzantinische Schisma zwischen Photios und Ignatios zugunsten des letzteren, der unkanonisch abgesetzt worden war, und an das Vorgehen desselben Papstes gegen die Metzter Synode des Jahres 863 und gegen den die Bigamie König Lothars II. begünstigenden Episkopat³⁹.

In den Augen des Legaten waren das gewiß einigermaßen überzeugende Argumente, zumal sich mit ihnen die Namen der bedeutendsten Päpste der Vergangenheit und die Erinnerung an große kirchenhistorische Ereignisse verband. Mit der Zitatenfülle des am Reimser Konzil aufgeführten Beweismaterials konnten sie freilich nicht konkurrieren.

Viel besser und anscheinend wirklich als Experte erweist sich der Abt in seiner Apologie des zeitgenössischen Papsttums. Er wendet sich hier gegen jene negative und polemische Schilderung des Papsttums, die Bischof Arnulf von Orléans dem Konzil von Verzy in seiner agitatorisch sehr geschickten Rede gegeben hatte, indem er die römischen Skandale der jüngsten Vergangenheit in Erinnerung brachte⁴⁰, wie das lasterhafte Treiben des Papstes Johannes XII., die unkanonische Einsetzung des Neophyten Leo VIII., die Deposition Benedikts V. durch Kaiser Otto den Großen⁴¹, den durch mehrfachen Mord gekennzeichneten Aufstieg des *horrendum monstrum* Bonifaz VII., der besser Malifaz heißen sollte, zur *Cathedra Petri*⁴², womit sich dann die rhetorisch wirkungsvolle Bemerkung verband, man dürfe sich bei solchen Zuständen nicht wundern, wenn Rom seine einstige Bedeutung in der Welt und in der Christenheit verloren habe und ihm nicht einmal mehr ganz Europa gehorche, geschweige denn Afrika und Asien.

Auch hier versucht Leo sowohl vom biblischen als auch kanonischen und endlich historischen Standpunkt zu erwidern. Mit dem Hinweis auf das Schicksal des Ham, der laut dem biblischen Bericht die Nacktheit seines Vaters Noah verspottet habe und deshalb verdammt wurde, warnt der Legat vor dem Verbrechen, Rom, die *mater ecclesiarum*, dem allgemeinen Gespötte preiszugeben, indem man ihre Schande publik mache, und stellt den Gegnern wiederum das gute Exempel vor Augen, das der Kirchenvater Athanasios von Alexandrien gab, als er selbst mit dem Gegenpapst Felix II. in Kontakt trat⁴³. Mit einem auf ein Papstdekret sich stützendes, christlich abgewandeltes *De mortuis nihil nisi bene* verwehrt er den Klägern ihre Empörung über längst tote Päpste, die schon vor

³⁸ Vgl. Olleris 241 und dazu MG. Epist. II 372 und 410 ff., zu letztgenanntem Falle auch Kober 472 f.

³⁹ Vgl. Olleris 241 f. und dazu Haller 18 ff. (Absetzung des Ignatios) und 39 ff. (Metzter Synode). Über beides vgl. auch Johannes Haller, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit, II (1951²) 85 f. Die Stellungnahme des Papstes zur Metzter Synode führte zur Deposition der Erzbischöfe Theutgaut von Trier und Gunthar von Köln; vgl. dazu jüngst auch Friedrich Wilhelm Oediger, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, I (1961) 60 ff. Der Streit Nikolaus I. mit dem byzantinischen Patriarchen Photios endete mit dessen Deposition durch den Papst, die Photios aber durch die Verkündigung der Absetzung des Papstes erwiderte; vgl. dazu Zimmermann, Papstabsetzungen I 46 sowie über Photios allgemein Francis Dvornik, The Photian Schism, History and Legend (Cambridge 1948).

⁴⁰ Olleris 205 f.

⁴¹ Vgl. dazu Harald Zimmermann, Die Deposition der Päpste Johannes XII., Leo VIII. und Benedikt V. (MIOG. 68/1960, 209 ff.), Harald Zimmermann, Papstabsetzungen II (MIOG. 69/1961, 249 ff.) und Harald Zimmermann, Prozeß und Absetzung Papst Johannes XII. (Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 12/1961, 207 ff.).

⁴² Vgl. Zimmermann, Papstabsetzungen II 265 ff.

⁴³ Vgl. Olleris 238 f. mit Bezugnahme auf Gen. 9, 22 ff. (vgl. aber dazu unten S. 336) und Zitierung von Prov. 30, 17. Über die Verbindung des Athanasios zu Felix II. vgl. den bei Pseudoisidor überlieferten Briefwechsel: Hinschius, Decretales 478 ff.

Gottes Gericht stehen⁴⁴. Zum Beweis aber, daß auch in der Gegenwart Rom geehrt und selbst schlechte Päpste wenigstens um ihres Amtes willen geachtet werden, nennt Leo einige Beispiele gerade aus den Kirchen, die laut der Meinung der Franzosen von Rom nichts mehr wissen wollen, nämlich aus Spanien, Afrika und Asien.

Dieser Abschnitt gehört zu den interessantesten und auch wertvollsten der ganzen Epistel, vermittelt er doch Einblicke in das Leben der unter mohammedanischer Herrschaft stehenden Christenheit, die ansonsten fast völlig im Dunkel der Geschichte verschwindet. Wie schon gesagt, ist für uns heute Abt Leo diesbezüglich die einzige Autorität, der aber, wie noch zu zeigen sein wird, durchaus Vertrauen entgegengebracht werden kann.

Bevor jedoch auf diese Partien des Legatenbriefes eingegangen wird, muß die Frage nach den sonstigen Quellen des Abtes gestellt werden. Das mag verwundern, ist man doch gewohnt, eine Epistel zum Unterschied etwa von einem Traktat als die höchst persönliche und kaum anderweitig abhängige Meinungsäußerung des betreffenden Briefschreibers zu bewerten. Selbstverständlich mußte Leo zumindest mit einigen allgemeinen Angaben seine Thesen belegen, sollte das Schreiben seinen Zweck nicht verfehlen und als vollgültige Antwort auf die zitatereichen Konzilsakten Beachtung finden. Abgesehen von Anspielungen auf die besprochenen historischen Fakten, deren Quellen als bekannt vorausgesetzt werden, finden sich in der Tat einige solche Verweise, wie etwa in bezug auf Bonifaz I. auf die Zeugenschaft seines Nachfolgers Cölestin I.⁴⁵, oder auf die Vita und das Register Papst Gregors des Großen⁴⁶ sowie endlich auf Isidor, womit wohl der pseudoisidorische Fälschungskomplex gemeint ist⁴⁷. Aus ihm lassen sich wirklich fast alle Behauptungen des Legaten belegen. Daß Abt Leo über den Inhalt dieses damals auch in Rom längst anerkannten kirchlichen Rechtsbuches einigermaßen informiert war, kann wohl angenommen werden und verwundert nicht. Ob ihm aber in Mouzon bei der Abfassung seines Briefes ein Exemplar der pseudoisidorischen Dekretalen zur Verfügung stand, muß schon in Anbetracht der ungenauen Angaben bezweifelt werden.

Wörtliche Zitate bringt Leo abgesehen von der Bibel nur an zwei Stellen, und zwar handelt es sich um Auszüge aus Briefen der Päpste Bonifaz' I. und Gelasius' I.⁴⁸, von denen zumindest letzterer auch bei Pseudoisidor überliefert ist. Die Suche nach weiteren Quellen der Kenntnisse des Legaten führt aber zu der erstaunlichen Entdeckung, daß beide Zitate aus dem Schreiben des Papstes Nikolaus I. an Kaiser Michael III. von Byzanz aus dem Jahre 865 übernommen wurden. Und nicht nur sie, sondern überhaupt weite Partien des Legatenbriefes bis hin zu Formulierungen, die ganz persönlich und auf die konkrete Situation bezogen wirken, stammen wortwörtlich aus jenem Brief und sind

⁴⁴ Olleris 238 mit Hinweis auf das auch bei Pseudoisidor überlieferte Schreiben des Papstes Anastasius II. an den byzantinischen Kaiser Anastasios I. (JK. 744): *sit contrarium omni Christiano temere iudicare de his, qui ad Deum migraverunt*.

⁴⁵ Vgl. Anm. 35.

⁴⁶ Olleris 241: *Haec etiam partim in vita illius, partim in regesto eius invenire poteris*. Die Formulierung läßt darauf schließen, daß Leo keine direkte Quellenbenützung möglich war. Vgl. die zitierten Registerstellen in Anm. 38. Mit der Vita Gregors meint Leo vermutlich das aus dem Ende des 9. Jahrhunderts stammende Werk des Johannes Diaconus. Vgl. darüber Wilhelm Wattenbach - Wilhelm Levison - Heinz Löwe, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, 4. Heft (1963) 467 ff. Hier wird zumindest an die Maßnahmen des Papstes in bezug auf die spanischen Bischöfe erinnert; vgl. Migne, PL. LXXV. (1902) col. 92 u. 191.

⁴⁷ Olleris 241: *Isidorus asserit*. Worauf Leo allerdings an dieser Stelle Bezug nimmt, wird nicht ganz klar. Anscheinend ist Pseudo-Damasus (JK. + 241) gemeint.

⁴⁸ Vgl. Anm. 32.

daher nicht das geistige Produkt und der Stil des Legaten, sondern Diktion des berühmten Beraters jenes Papstes aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, Anastasius Bibliothecarius, der bekanntlich selbst kurz Inhaber der Cathedra Petri gewesen war. Von hier wurde unter anderem die Betonung der besonderen Würde der römischen Kirche und ihrer Bischöfe abgeschrieben, von hier der Hinweis auf die Sünde des Ham und auf die Verbrechen des Patriarchen Dioskur, ja selbst der Vorwurf kanonistischer Ignoranz und die Bezeichnung der Konzilsakten als *tota iniuriis et blasphemii plena*⁴⁹. Gerade an jenen Stellen, wo die Aussagen des Legatenbriefes sprachlich und gedanklich völlig klar sind, spricht nicht Leo, sondern Anastasius, und jener verrät sich umgekehrt durch die Unsicherheit seiner Behauptungen, durch seine Irrtümer und durch die Unklarheit der Diktion.

Daraus ergibt sich, daß der Papstbrief an den byzantinischen Kaiser dem Legaten als Vorlage für sein Schreiben an den französischen König gedient hat, und man wird Leo bestätigen müssen, daß er sein Muster geschickt gewählt hatte, wurde doch auch jener Brief durch die Deposition einer hohen kirchlichen Persönlichkeit, nämlich des Patriarchen Ignatios von Konstantinopel, veranlaßt und suchte in Beantwortung eines nach Rom gelangten Schreibens Invektiven gegen das Papsttum abzuwehren. So konnte Leo daraus nicht nur entnehmen, wie man römischerseits im Konfliktsfalle mit einem Herrscher zu sprechen gewohnt war, sondern auch nach welchen Prinzipien ein kirchliches Schisma durch päpstliche Autorität zu entscheiden und die päpstliche Jurisdiktionsgewalt über den Episkopat zu handhaben sei. Da nun aber kaum angenommen werden kann, daß Abt Leo erst in dem Grenzkloster Mouzon bei der Abfassung seines Schreibens an König Hugo Capet den vor mehr als hundert Jahren nach Byzanz adressierten Papstbrief entdeckt⁵⁰ und als für seine eigenen Zwecke dienlich erkannt hat, muß man folgern, daß er sich schon in Rom und vor Antritt seiner Legationsreise an Hand jenes alten Dokumentes für seine Aufgabe vorbereitet haben dürfte. Ihm oder seinem päpstlichen Auftraggeber mag die Intervention des Papstes Nikolaus I. zugunsten des Patriarchen Ignatios im Streite mit dessen Gegner Photios als Musterbeispiel für das auch im Reimser Schisma zwischen Arnulf und Gerbert geforderte Verhalten erschienen sein.

Dafür sprechen auch noch andere Erwägungen. Das von Leo geleitete Aventinkloster⁵¹ war nämlich ursprünglich ein griechisches Monasterium und verdankt seine Entstehung dem Metropolitens Sergios von Damaskus, der im Herbst 977 als Flüchtling nach Rom

⁴⁹ Vgl. die Edition des Briefes MG. Epist. IV (1925) 454 ff., bes. im Vergleich zum Legatenbrief 454, 463, 467 f., 473 ff., 480 f. Eine Nebeneinanderstellung der Texte muß aus Platzmangel unterbleiben. Über die Bedeutung des Papstschreibens und über die Verfasserschaft des Anastasius vgl. Haller, Nikolaus 75 ff. und Haller, Papsttum 105 f. sowie Nelly Ertl, Diktatoren frühmittelalterlicher Papstbriefe (AUF. 15/1938, 82 f.). Vorsichtiger ist das Urteil von Ernst Perels, Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius (1920) 288 über die Verfasserschaft des Anastasius. Über dessen Gegenpapsttum vgl. Zimmermann, Papst- absetzungen I 42 ff. Der Papstbrief nach Byzanz schlägt zur Erledigung des Streites zwischen Ignatios und Photios ein päpstliches Schiedsgericht vor und betont, daß die Deposition eines hohen kirchlichen Würdenträgers ohne Beteiligung des Papstes unmöglich sei.

⁵⁰ Keine der heute bekannten Kopien des Papstschreibens läßt sich mit Mouzon in Zusammenhang bringen.

⁵¹ Vgl. darüber Augustin Bachofen, Der Mons Aventinus zu Rom und die Benediktinerklöster auf demselben (Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden 19/1898, 648 ff.), Anton Michel, Die griechischen Klostersiedlungen zu Rom bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts (Ostkirchliche Studien 1/1952, 39 ff.) und Guy Ferrari, Early Roman Monasteries. Notes for the History of the Monasteries and Convents at Rome from the V through the X Century (Città del Vaticano 1957) 78 ff. sowie Bernard Hamilton, The City of Rome and the Eastern Churches in the Tenth Century (Orientalia Christiana Periodica 27/1961, 15 ff.), auch Zakrzewski (vgl. das Zitat unten S. 343 Anm. 77) 38 ff.

gekommen war und sich samt seinen Begleitern mit Erlaubnis des Papstes Benedikt VII. bei der Bonifatiuskirche am Aventin als Mönch niederließ. Die vom Papst und vom römischen Adel geförderte und daher bald zur Blüte gelangte Klostersiedlung vereinigte griechische und lateinische Mönche unter den monastischen Regeln der Mönchsväter Basilius von Caesarea und Benedikt von Nursia zum Zönobitenleben. Daß unter solchen Umständen auch unter dem unmittelbaren Nachfolger des Syrers Sergios, unter Abt Leo, im Kloster das Interesse für die Belange der östlichen Christenheit lebendig war, ist nicht nur selbstverständlich, sondern auch anderweitig gut bezeugt. Es verwundert also keineswegs, daß Leo vom Schisma des Photios und vom Eingreifen des Papstes Nikolaus I. in Byzanz wußte. Ebensowenig können seine Kenntnisse über die Beziehungen der unter islamischen Herrschaft stehenden Kirchen zu Rom während der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts Staunen erregen. Man wird den Legaten vielmehr gerne als glaubwürdigen Gewährsmann für die von ihm tradierten Nachrichten über die Kirchen in Palästina, Ägypten, Nordafrika und Südspanien akzeptieren. Leo nennt drei Fälle solcher Relationen der dortigen Christenheit mit Rom und zwar in zeitlich zurückschreitender Reihenfolge, was wohl dem Gang seiner Erinnerung, aber auch dem apologetischen Zweck seiner Ausführungen entsprach. Am Anfang steht ein nur wenige Monate zurückliegendes Ereignis der jüngsten Vergangenheit, zuletzt ein Beispiel aus dem Pontifikat Johannes XII., dessen Name wie kaum ein anderer in der Papstgeschichte des Saeculum obscurum negativ belastet ist.

So sehr die schimpfliche Deposition dieses Papstes unvergessen geblieben war und weiterhin blieb⁵², seither war doch schon ein Menschenalter verflossen und man wird es dem Legaten daher nicht verübeln, wenn ihn sein Gedächtnis manchmal im Stiche ließ und sich in seine Berichterstattung über die doch etwas entfernten Geschehnisse dieses Pontifikates Fehler einschlichen. Leo erzählt, daß zur Zeit des Papstes Johannes, den er richtig als Sohn des römischen Fürsten Alberich bezeichnet, aus Spanien eine Gesandtschaft mit einem Brief von Erzbischof Julian von Cordoba nach Rom gekommen sei und *de multis et de difficilioribus causis* den päpstlichen Rat erbeten habe⁵³. Um welche Angelegenheiten es sich handelte, wußte der Abt anscheinend nicht, wie seine bloß andeutende Formulierung erkennen läßt, aber auch sonst ist er höchst ungenau. Daß Cordoba damals Sitz eines Erzbischofs war, ist ebensowenig bezeugt wie die Existenz eines Erzbischofs Julian in dieser Stadt. Vermutlich liegt eine Verwechslung mit dem 937, also zwanzig Jahre früher erwähnten Erzbischof Julian von Sevilla vor⁵⁴. In Cordoba aber traf der Mönch Johannes von Gorze mit einem Bischof Johannes zusammen, als er in den Jahren 953 bis 956 als Gesandter Ottos des Großen am Hofe des Kalifen Abd-ar-Rahman III. weilte, wie die zeitgenössische Vita des späteren Abtes von Gorze berichtet. Im Auftrag des Kalifen nannte er dem deutschen Gesandten die Bedingungen, unter denen ihm nach monatelangem Warten endlich Audienz gewährt werden sollte, und beschwor ihn, schon im Hinblick auf die schwierige Lage der Christenheit im mohammedanischen Spanien, darauf einzugehen⁵⁵. Bischof Johannes dürfte also eine Per-

⁵² Vgl. die in Anm. 41 genannten Arbeiten.

⁵³ Olleris 242 f.: *Simulque de Hispania temporibus Johannis papae, filii Alberici, quem vos incongrue derogastis, Julianus Cordubensis archiepiscopus de multis et de difficilioribus causis epistolam cum legatis mittens, consilium petens, non interrogans, quis aut qualis fuisset, sed venerationem praebens apostolicae sedi, quod sibi utile erat quaesivit.* Der Legat spielt auf die während des Konzils von Verzy gegen diesen Papst durch Bischof Arnulf von Orléans geäußerten Vorwürfe an. Vgl. oben S. 334.

⁵⁴ Vgl. Francisco Javier Simonet, *Historia de los mozárabes de España deducida de los mejores y más auténticos testimonios de los escritores cristianos y arabes* (Madrid 1903) 604.

⁵⁵ Vgl. MG. SS. IV (1841) 372, cap. 122 f.

sönlichkeit der näheren Umgebung des spanischen Herrschers gewesen sein, der ebenso dessen Vertrauen besaß, wie ihm an einem guten Verhältnis der Kirche zum Kalifen gelegen war. Daß er Bischof oder gar Erzbischof von Cordoba gewesen sei, sagt die Vita nicht. Man besitzt jedoch eine zweite Nachricht über diesen Bischof, denn aus seinem Nachlaß kam eine noch heute in der Madrider Nationalbibliothek vorhandene Bibelhandschrift an die Kirche von Sevilla, aus deren 988 datierter Dedikation man entnehmen kann, daß Johannes in Sevilla seine Ausbildung erhalten hatte, dann Bischof von Cartagena war und endlich in die Kalifenresidenz Cordoba als *magne regieque sedis presul* versetzt wurde⁵⁶. Man wird diesen Hofbischof, der demnach fast während der ganzen Regierungszeit Papst Johannes XII. seine Würde innehatte, wohl mit dem von Abt Leo irrig als Erzbischof bezeichneten Absender der spanischen Gesandtschaft in Rom indentifizieren dürfen, und vielleicht war sein Brief ähnlichen Inhaltes wie sein Gespräch mit Johannes von Gorze in Cordoba, betraf also das trotz aller Toleranz gewiß nicht ganz leichte Verhältnis der Christen Spaniens zur mohammedanischen Regierung⁵⁷.

Daß die spanische Kirche mit der übrigen Christenheit und auch mit Rom damals in Verbindung treten konnte, zeigt abgesehen von den in der Vita des Johannes von Gorze erwähnten Gesandtschaften des Kalifen, die in den Jahren 950 und 955 unter der Führung von Bischöfen an den deutschen Hof reisten⁵⁸, auch der Bericht von einer Pilgerfahrt, die der Fürst Dúnala von Huelva wenige Jahre vorher, zur Zeit des Papstes Agapit II. und während der Herrschaft des Fürsten Alberich über Rom nach dem Osten unternahm⁵⁹. Man wird also die Notiz in dem Brief des Legaten Leo, so ungenau sie ist und so sehr sie der Berichtigung bedarf, als historisches Zeugnis nicht verwerfen können und nur bedauern, daß weder etwas über die Antwort des Papstes noch über deren Auswirkungen auf die mozarabische Kirche bekannt ist. Allzu bedeutend wird man sich diese freilich gewiß nicht vorstellen dürfen, zumal man hier in Spanien damals unter Umständen gegenüber dem Primatsanspruch des Papsttums mit Berufung auf die Tradition vom spanischen Apostolat des Jakobus des Älteren auch gerne die eigene kirchliche Autonomie zu betonen wußte⁶⁰.

Als zweites Beispiel für seine These von der ungetrübten Hochschätzung des Papsttums auch im Saeculum obscurum und gerade bei den unter mohammedanischer Herrschaft stehenden Kirchen, erwähnt Abt Leo in seinem Brief die Verbindung Karthagos mit Rom, und auch in diesem Falle verdankt man seiner Berichterstattung eine wesent-

⁵⁶ Vgl. Augustín Millares Carlo, Contribución al „Corpus“ de códices visigóticos (Madrid 1931) 100. Ich verdanke den Hinweis auf diese Edition Herrn Prof. Justo Perez de Urbel (Sta.-Cruz del Valle de los Caidos), wofür auch an dieser Stelle herzlich gedankt werden soll. Eine ältere Edition findet sich bei Pius Bonifatius Gams, Die Kirchengeschichte von Spanien, II/2 (1874) 446. Gams unterscheidet 445 unnötig zwischen dem Bischof Johannes der Dedikationsschrift und dem Bischof Johannes der Vita. Laut Simonet 605 fand der Übergang des Johannes von Cartagena nach Cordoba im Jahre 957 statt.

⁵⁷ Vgl. Évariste Lévi-Provençal, L'Espagne musulmane au X^{ème} siècle (Paris 1932) 35.

⁵⁸ Böhmer-Ottenthal, Regesta imperii II/1 (1893) 190 b u. n. 241 a.

⁵⁹ Vgl. darüber Fidel Fita, San Dúnala, prócer y mártir mozárabe del siglo X (Boletín de la Real Academia de la Historia 55/1909, 433 ff.).

⁶⁰ Vgl. den auf die Erneuerung des Erzbistums Tarragona bezüglichen Brief des Abtes Caesarius von Montserrat an Papst Johannes XIII. bei Ramon d'Abadal i Vinyals, El pseudo-arquebisbe de Tarragona Cesari i les preteses butlles de Santa Cecilia (La paraula cristiana 6/1927, 316 ff.) und dazu Johannes Vincke, Staat und Kirche in Katalonien und Aragon während des Mittelalters (1931) 348 f. und Hermann Hüffer, Die leonesischen Hegemoniebestrebungen und Kaisertitel (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 3/1931, 352 ff.).

liche Bereicherung der historischen Kenntnisse. Aus jener Zeit ist fast nichts über die Christenheit in der Gegend um Karthago bekannt, wo am Ende des 10. Jahrhunderts im Namen der Fatimidenkönige von Ägypten die Berberfamilie der Ziriden herrschte. Zuletzt hört man etwas von einem kirchlichen Schisma am Ende des 9. Jahrhunderts, zu dessen Schlichtung der römische Papst Formosus angerufen wurde, und die nächste Nachricht stammt aus der Mitte des 11. Jahrhunderts, aus Briefen des Papstes Leo IX., die den Primat Karthagos in Nordafrika gegenüber Angriffen seitens anderer Bischöfe zu verteidigen suchen⁶¹. Das von Abt Leo tradierte Faktum kann diese historische Lücke im Ausmaß von etwa anderthalb Jahrhunderten selbstverständlich nicht füllen, aber läßt doch wenigstens ein kleines Stückchen jener Terra incognita in klarerem Lichte erscheinen. Leo berichtet, daß zur Zeit des Papstes Benedikt VII. aus Karthago ein Kleriker namens Jakob nach Rom gekommen sei und sich durch ein Schreiben der karthagischen Christengemeinde als neu gewählter Erzbischof dieser Stadt ausgewiesen habe, der zur Einholung der Weihe zum Papste geschickt worden sei⁶². Der Legat zitiert sein Beglaubigungsschreiben im Auszug wörtlich. Es enthielt die flehentliche Bitte an den römischen Bischof, an den Papst der *a Deo protectae civitatis*, doch nach dem Beispiel früherer Päpste der Kirche von Karthago zu Hilfe zu eilen, da sie, die einst kirchliche Metropole von Afrika gewesen sei, nun kaum mehr Priester habe und sich die afrikanische Kirche überhaupt in einem erbarmungswürdigen und desolaten Zustand befinde, ja fast *ad nihilum* gelangt sei⁶³.

Jakob wurde zur Überprüfung seines Glaubens vom Papst in das Aventinkloster geschickt und nach der Feststellung seiner Orthodoxie von Benedikt VII. ordiniert. Vor seiner Heimreise erhielt er auch ein päpstliches Privileg, dessen Inhalt Abt Leo aber leider nicht mitteilt⁶⁴. Durch die Erwähnung dieses Aufenthaltes des Jakob in dem von Leo geleiteten Kloster kann man das Ereignis einigermaßen auf die Zeit von Ende 977 bis Mitte 983, dem Todesjahr Benedikts VII. datieren, wenn nicht gar aus der von Leo gewählten Formulierung *nostrum monasterium*⁶⁵ und aus der guten Informiertheit des Legaten auf die Zeit nach 981 geschlossen werden darf, in der Leo selbst dem Kloster als Abt vorstand⁶⁶. Daß Leo aus eigenem Erleben berichtet, kann gewiß als Stütze seiner Glaubwürdigkeit gewertet werden, zumal dadurch durchaus auch jenes Bild bestätigt wird, das man sich vom Charakter und von den Aufgaben des Aventinklosters zu machen

⁶¹ Vgl. Christian Courtois, Grégoire VII et l'Afrique du Nord. Remarques sur les communautés chrétiennes d'Afrique au XI^e siècle (Revue historique 69/1945, 111 f.) und G. G. Lapeyre - A. Pellegrin, Carthage latine et chrétienne (Paris 1950) 242, sowie über die politische Lage Ch.-André Julien, Histoire de l'Afrique du Nord, Tunisie, Algérie, Maroc de la conquête arabe à 1830, 2. Aufl. von Roger Le Tourneau (Paris 1952) 66 ff.

⁶² Olleris 242: *Similiter de Africa Carthaginense clerus et populus temporibus domni Benedicti VII. papae unum sacerdotem, Jacobum nomine, elegerunt et eum Romam, ut ibi consecraretur, mandaverunt.*

⁶³ Olleris 242: *Epistola, quam secum detulit, inter cetera ita continebat: „Domno beatissimo et apostolico papae Romanae a Deo protectae civitatis clerus et populus Carthaginensis. Postulamus beatitudinem vestram, ut succurratis miserae et desolatae Africanae civitati, quae ita ad nihilum redacta est, ut ubi olim metropolis fuit, vix ibi modo sacerdos habeatur: et sicut nostri anteriores ad vestros anteriores confugerunt, ita nunc quamvis parvi et indigni ad vos confugium facimus et ideo et sacerdotem Jacobum ad vos misimus, ut eum nobis ordinando solatium praebeat.“*

⁶⁴ Olleris 242: *Quem praedictus pontifex in nostro monasterio, quousque de fide catholica probaretur, misit; at ubi eum orthodoxum reperit, consecrans archiepiscopum, eum cum privilegio ad propria remisit.*

⁶⁵ Abt Leo verwendet auch sonst in seinem Brief für sich pluralische Wendungen.

⁶⁶ Über das Todesdatum des Abtes Sergios, dessen Nachfolger Leo wurde, vgl. Ferrari 81.

hat. Wenn irgendwo in Rom, so konnte der Karthager bei den zum Teil aus dem mohammedanischen Syrien stammenden Mönchen am Aventin verständnisvolle Aufnahme finden und ebenso auch entsprechende Zurüstung für die auf ihn wartenden Amtspflichten inmitten einer nichtchristlichen Umwelt. Die von Jakob überbrachte karthagische Epistel hat Leo sicher gekannt, wenn er selbst zu dessen Aufenthaltszeit im Aventinkloster dort Abt gewesen war. Allerdings wird man kaum annehmen dürfen, daß er sie nach etwa zehn Jahren wirklich noch aus dem Gedächtnis zitieren konnte. Sein Zitat, das sich vom Stil Leos nicht unterscheidet, wird daher als freie Wiedergabe des Briefinhaltes gewertet werden müssen. Es verliert dadurch nicht an Wert, erhellt es doch ein wenig die Situation der nordwestafrikanischen Kirche und der karthagischen Christengemeinde, die in ihrer zahlenmäßigen Kleinheit und in ihrer bedrängten Isoliert-heit anscheinend in Afrika nirgends Hilfe finden konnte und sich deshalb, vielleicht aber auch, weil schon damals dem Primatsanspruch Karthagos in Nordwestafrika Rivalen erwachsen waren⁶⁷, nach Rom wandte.

Mit dem dritten, im Legatenbrief erwähnten Beispiel führt Abt Leo seine Leser in den Osten, nach Palästina und Ägypten. Er berichtet, daß erst *praeterito anno*, also während des Jahres 992, Boten des ägyptischen Erzbischofs Theodor und des Horest von Jerusalem in Rom erschienen seien, um päpstliche Entscheidungen zu erbitten⁶⁸. Wiederum bedeutet diese Mitteilung eine willkommene Ergänzung unseres historischen Wissens. Der von 986 bis 1006 herrschende Patriarch Orestes-Jeremias von Jerusalem ist als Kirchenfürst und Hagiograph eine bekannte Persönlichkeit, zumal auch westliche Geschichtsschreiber des Mittelalters über sein tragisches Ende, seine Deposition, seine Verbannung und sein Martyrium unter dem wahnsinnigen Kalifen al-Hakim, dem Zerstörer der Grabeskirche in Jerusalem, zu erzählen wußten. Der aus einer vornehmen griechischen Familie stammende Orestes hatte eine zeitlang als Mönch in Kalabrien gelebt und war durch die Aufnahme seiner Schwester Maria in den Harem des Kalifen al-'Aziz sozusagen der Schwager des ägyptischen Königs geworden. Seinem jüngeren Bruder Arsenios verschaffte Maria später die Patriarchenwürde von Alexandrien. Orestes hatte also gute Beziehungen sowohl zu Italien als auch zur Fatimidendynastie, für die er im Jahre 1000 als Führer einer Friedensgesandtschaft nach Byzanz reiste⁶⁹.

Nichts weiß man dagegen über Theodor, den Leo *archiepiscopus Aegypti* nennt und in dem man wohl den damals regierenden Patriarchen von Alexandrien, den einzigen Metropolitens Ägyptens, zu sehen hat, da Leo auch sonst den alexandrinischen Patriarchen nur den Titel Erzbischof einräumt. Das 963 bis 1000 in Alexandrien regierende Oberhaupt der orthodoxen, melkitischen Kirche Ägyptens, der Vorgänger des Arsenios, ist

⁶⁷ Daß in der Mitte des 11. Jahrhunderts dies der Fall war, beweisen Briefe des Papstes Leo IX. Vgl. darüber Courtois 202 ff. sowie weiters auch mit Verweis auf den Legatenbrief J. Mesnage, *Le Christianisme en Afrique, déclin et extinction* (Paris 1915) 215 f. und William Seston, *Sur les derniers temps du Christianisme en Afrique* (*Mélanges d'archéologie et d'histoire* 53/1936, 120).

⁶⁸ Olleris 242: ... *nunc Theodorus archiepiscopus Aegypti et Horestus Hierosolimitanus legatos suos ad domnum apostolicum praeterito anno direxerunt, et de haeresi Jacobitarum conversos, utrum ad clericatum venire debeant, consilium petiverunt, et quoniam pro metu Sarracenorum in omni ecclesia altare minime consecrare poterant, ut eis pannum consecrare liceret, postulaverunt.*

⁶⁹ Vgl. über Orestes den Artikel von H. Engberting im *Lexikon für Theologie und Kirche* 7 (1962) 1226 sowie weiters Michael Le Quien, *Oriens christianus*, III (Paris 1740) 474 ff., Chrysostomos A. Papadopoulos, *Ἱστορία τῆς Ἐκκλησίας Ἱεροσολύμων* (Jerusalem und Alexandrien 1910) 352 ff. und Hans-Georg Beck, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich* (1959) 581.

freilich nur unter dem Namen Elias bekannt⁷⁰. Da ein Irrtum des Papstlegaten in bezug auf ein so kurze Zeit zurückliegendes Ereignis, wie der Aufenthalt der palästinensisch-ägyptischen Gesandtschaft in Rom, wenig wahrscheinlich ist, wird man also annehmen müssen, daß Elias ähnlich wie Orestes-Jeremias neben seinem semitischen einen zweiten griechischen Namen führte, nämlich Theodor, was allerdings sonst durch keine andere Quelle als den Legatenbrief überliefert wird.

Aus den Mitteilungen Leos darf auf eine gemeinsame Gesandtschaft beider Patriarchen nach Rom geschlossen werden. Das ist für jene Zeit, in der sich die Herrschaft der Fatimiden von Ägypten auch über Palästina erstreckte, zwischen den beiden Patriarchensitzen also keine trennenden Staatsgrenzen lagen, durchaus möglich. Ebenso wäre es bei den im letzten Dezennium des 10. Jahrhunderts währenden politischen Spannungen zwischen dem Kalifenhof in Kairo und dem Kaiserhof in Byzanz⁷¹ verständlich, daß man mit dem Patriarchen des Abendlandes, dem römischen Papst, Verbindung aufzunehmen suchte⁷² und daß aus politischen Berechnungen auch der Kalif diesem Vorhaben der beiden höchsten kirchlichen Würdenträger seines Landes, von denen der eine sogar sein mit den italienischen Verhältnissen vertrauter Schwager war, kein Hindernis entgegenstellte.

Während sich also das bloße Faktum der orientalischen Gesandtschaft nach Rom wenigstens einigermaßen in das bekannte Geschichtsbild einordnen läßt, so fällt es doch schwer, die Berichterstattung Leos über den Zweck dieser Legation ohne den Argwohn zu akzeptieren, daß hier zumindest eine der Tendenz des Legatenbriefes entsprechende Verzeichnung vorliegt. Der Abt erzählt, die Boten hätten erstens um eine päpstliche Entscheidung über die Zulassung von jakobitischen Konvertiten zum orthodoxen Klerus ersucht und zweitens für ihre Auftraggeber mit dem Hinweis auf die besondere Situation der christlichen Kirche im Sarazenenreich die Papstlizenz für die Weihe des *pannum* anstelle von Altären erbeten.

Was letztere Bitte anlangt, so ist offensichtlich das seit der Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert in der griechischen Kirche bezeugte Antiminsion gemeint, eine liturgische Zierdecke, womit unter Umständen auch profane Tische zum gottesdienstlichen Gebrauch adaptiert werden konnten⁷³. Daß für solche Altartücher überall dort Bedarf war, wo die Christenheit in der Minderzahl war und kaum an jedem Ort über eine Kirche verfügte,

⁷⁰ Vgl. über den nur spärlich bezeugten Elias: Chrysostomos Papadopoulos, 'Ιστορία τῆς Ἐκκλησίας Ἀλεξανδρείας (Alexandria 1935) 533 ff. u. über seine Regierungszeit V. Grumel, *Traité d'études byzantines*, I: La chronologie (Paris 1958) 443. Das genaue Todesdatum des Patriarchen überliefert die arabische Chronik des Yahya ibn Said; vgl. die Edition von L. Cheikho, B. Carra de Vaux und H. Zayyat im *Corpus scriptorum christianorum orientalium* III/7 (Paris 1909) 390. Vgl. über diese Chronik auch Georg Graf, *Geschichte der christlichen arabischen Literatur*, II (Città del Vaticano 1947) 49 f. und Franz Rosenthal, *A History of Muslim Historiography* (Leiden 1952) 119 f. Überholt ist die Chronologie der Alexandrinischen Patriarchen von Alfred von Gutschmid, *Verzeichnis der Patriarchen von Alexandrien* (Kleine Schriften 2/1890, 487). Außerhalb Alexandriens ist ebenfalls in Ägypten kein Erzbischof Theodor bekannt.

⁷¹ Vgl. darüber Alexander Cartellieri, *Die Weltstellung des deutschen Reiches* (1932) 236 und 240 ff. sowie Gustave Schlumberger, *L'épopée byzantine à la fin du dixième siècle*, II: Basil II, le tueur des Bulgares (Paris 1900) 59 ff.

⁷² Anton Michel, *Humbert und Kerullarios*, I (1924) 13 f. wertet die palästinisch-ägyptische Gesandtschaft nach Rom als Zeichen für die Verbindung Roms mit den Ostkirchen vor dem Schisma von 1054. Vgl. auch die kurze Erwähnung der Gesandtschaft bei Louis Bréhier, *L'église et l'Orient au moyen âge* (Paris 1907) 40.

⁷³ Vgl. über das Antiminsion Konrad Lübeck, *Das Antiminsion der Griechen* (*Der Katholik* IV 17/1916, 396 ff.).

also kurz in der kirchlichen Diaspora, leuchtet ohne weiteres ein und zwar ganz abgesehen von der Bemerkung über die Sarazenenfurcht im Legatenbrief, welche wohl auf kirchenstürmerische Vorgänge hindeuten will, wie sie damals trotz aller momentanen Toleranz oder auch früher vorgekommen sein mochten, und auch ganz abgesehen von der sonderbaren Formulierung des Legaten, welche bei wörtlicher Interpretation auf das Vorhandensein von christlichen Kirchen ohne Altäre schließen läßt. Aber die Weihe des Antimision gehörte seit alters zu den Aufgaben der Bischöfe, und es ist nicht recht einzusehen, warum sich die Patriarchen von Jerusalem und Alexandrien in Rom ein Recht erbeten haben sollten, das längst selbst ihre Suffragane ausübten, wenn man nicht annehmen möchte, daß sie schon damals dieses Weiherecht mit päpstlicher Autorisation für sich allein und mit Ausschließung der Bischöfe in Anspruch nehmen wollten.

Auch die Frage der Zulassung von Konvertiten konnte eigentlich den Patriarchen kein Problem sein, das einer Papstentscheidung bedurft hätte. Darüber hatten sich schon die Synoden des 4. und 5. Jahrhunderts grundsätzlich negativ ausgesprochen, indem sie selbst den Kindern von Konvertiten die Aufnahme in den Klerus versagten, und nur die kirchliche Praxis brachte im Laufe der Zeit Ausnahmsregelungen in immer größerem Maße⁷⁴. Beim Übertritt von häretischen Klerikern aber sahen etwa die gerade in der orthodoxen Kirche hochgeschätzten sogenannten apostolischen Kanones die Reordination vor, und eine kirchenrechtlich im Osten so starke Autorität wie Johannes Scholastikos hatte dies insbesondere bezüglich der Monophysiten zur Anwendung gebracht⁷⁵. Gewiß, der ganze Fragenkomplex war kirchenrechtlich noch nicht endgültig fixiert, aber kann man es für möglich halten, daß die beiden Patriarchen hier ausgerechnet durch eine einseitige Verfügung des römischen Bischofs eine Änderung herbeiführen wollten, sei es auch nur für ihre Sprengel, das heißt für die melkitische Kirche im Fatimidenreich?

Man wird vielmehr annehmen müssen, daß der Zweck der orientalischen Gesandtschaft kirchlich weit harmloser war, als ihn der päpstliche Legat Leo darzustellen für gut hielt. Die Aufnahme von Beziehungen zwischen dem Fatimidenreich und Rom mochten was immer für Gründe gehabt haben, den beiden Patriarchen wird es kaum um die Einholung von Papstlizenzen und Papstentscheidungen gegangen sein, sondern lediglich um eine Information, was der Patriarch des Abendlandes über etliche in der orientalischen Christenheit diskutierte kirchliche Probleme dachte. Wie die Antwort ausfiel, überliefert keine Quelle, aber man verdankt dem Legaten Leo wenigstens die Kenntnis der Fragen und damit einen kleinen Einblick in die politische und konfessionelle Lage der ägyptischen und palästinensischen Kirche. Er überliefert uns die in der abendländischen Literatur kaum gebrauchte Bezeichnung für die monophysitische Kirche⁷⁶ nach ihrem Organisator, dem syrischen Bischof Jakob Baradai; sein Bericht läßt vermuten, daß der Monophysitismus damals vielleicht in einer gewissen inneren Krise war, weil Übertritte zu der momentan in einem besseren Verhältnis zur Regierung stehenden Orthodoxie in einem selbst die Patriarchen in Alexandrien und Jerusalem beschäftigendem Ausmaße vorkamen, was auch jakobitische Quellen als keineswegs ausgeschlossen

⁷⁴ Vgl. Paul Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, I (1869) 46 und F. de Saint-Palais d'Aussac, *La réconciliation des hérétiques dans l'église latine* (Paris 1942).

⁷⁵ Vgl. Alois Schebler, *Die Reordinationen in der „alkatholischen“ Kirche* (1936) 106 ff. sowie Louis Saltet, *Les réordinations. Étude sur le sacrement de l'ordre* (Paris 1907) 50 ff. und Willibald Plöchl, *Geschichte des Kirchenrechts*, I (1960²) (siehe Register unter „Reordination“).

⁷⁶ Ich weiß dafür kein anderes Beispiel zu nennen. In den Indices zur *Patrologia latina* des Migne kommt jedenfalls das Wort Jakobiten nicht vor.

erscheinen lassen⁷⁷. Er beleuchtet aber auch die Diasporasituation der melkitischen Kirche im Orient, ihren Mangel an gottesdienstlichen Gebäuden und ihre Befehdung durch die islamische Bevölkerung.

Was der päpstliche Legat Leo in seinem Brief dem französischen König über die Verbundenheit der spanischen, nordwestafrikanischen und orientalischen Christenheit mit Rom mitteilt, war von ihm als Beweis für die Autorität des Papsttums gedacht. In Frankreich verfehlte jedoch auch dieses Argument seine Wirkung und als Antwort darauf erfolgte kaum ein Jahr später im Mai 994 auf dem Nationalkonzil in Chelles eine nur noch schärfere Kampfansage an das Papsttum⁷⁸. Endgültig wurde der Streit um das Erzbistum Reims erst beendet, als sich der von Leo als Apostat verschrieene Gerbert zum Papste Silvester gewandelt hatte und nun im Frühjahr 999 seinem ehemaligen Gegner Arnulf von Reims neuerlich die *quibusdam excessibus* verlorene erzbischöfliche Würde samt allen damit verbundenen Rechten übertrug, wobei er die päpstliche Vollmacht betonte und mit Aufgabe des in Verzy verfochtenen Standpunktes bekannte, daß der dort vollzogenen Deposition Arnulfs die nötige Zustimmung Roms gemangelt habe⁷⁹. So wurde zuletzt doch den von Gerbert bekämpften Thesen Leos durch Silvester Recht gegeben.

⁷⁷ Über die allgemein günstige Lage der Christenheit im damaligen Fatimidenreich vgl. Stanley Lane-Poole, *A History of Egypt in the Middle Ages* (London 1914²) 119 f. und Sylvestre Chaulieur, *Histoire des Coptes d'Égypte* (Paris 1960) 112 ff. Über die Situation des Monophysitismus berichtet kurz Joseph Hajar, *Les Chrétiens uniates du Proche-Orient* (Paris 1962) 122 ff. Vgl. aber die etwa zeitgenössische Chronik des Ibn al-Mukaffa in der Edition von O. H. E. Burmester, Yassa Abd al-Masih und Aziz Suryal Atiya, *History of the Egyptian Church Known as the History of the Holy Church by Sawirus Ibn al-Mukaffa, Bishop of al-Asmunni* (Kairo 1948), wo an manchen Stellen dem monophysitischen Klerus kein gutes Zeugnis ausgestellt wird. Vgl. über die Chronik auch Graf 300 ff. Interessant ist die Vermutung von Stanisław Zakrzewski, *Opactwo benedyktyńskie śś. Bonifacego i Aleksego na Awentynie w latach 977 – 1085* (*Rozprawy Akademii Umiejętności, wydział hist.-fil.* II 20/1903, 49 f.), daß der Begründer des römischen Aventinklosters Sergios selbst jakobitischer Konvertit gewesen sei.

⁷⁸ Vgl. Uhlirz, *Jahrbücher* 479 ff., bes. das Zitat des Beschlusses von Chelles 484 und dazu Zimmermann, *Frankreich und Reims* 145.

⁷⁹ Vgl. den Text des Privilegs Silvesters II. für Erzbischof Arnulf bei Havet 239 ff. Ein Wandel der Ansichten Gerberts kann nicht geleugnet werden, obgleich immer wieder seine Verteidigung versucht wird. Vgl. die in Anm. 33 zitierte Arbeit von Klinkenberg sowie Gian Andri Bezzola, *Das ottonische Kaisertum in der französischen Geschichtsschreibung des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts* (1956) 92. Mit Recht wird bei Hefele-Leclercq IV 892 bemerkt, daß Gerbert nach seinem Aufstieg zum Papsttum ähnlich hätte sprechen können, wie später Pius II.: *Aeneam rejicite, Pium recipite*.